

Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Oberägeri

und der

Gesundheitspunkt Oberägeri AG

betreffend

Finanzierung von medizinischen Leistungen mit Mehrwert für die Bevölkerung

1. Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) und dessen Verordnungen
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1) und dessen Verordnung
- Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) und dessen Verordnung
- Betriebsbewilligung des Kantons Zug
- Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 11.12.2023 (Rahmenkredit zur Finanzierung von medizinischen Leistungen mit Mehrwert für die Bevölkerung)

1.2 Geschlechterspezifische Schreibweise

- Sämtliche in der Vereinbarung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Ausgangslage

Am 07.09.2020 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberägeri anlässlich der Gemeindeversammlung einem Rahmenkredit von CHF 300'000 zur Gewährung einer Defizitgarantie für nicht verrechenbare gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss «Tarmed» an die Gesundheitspunkt Oberägeri AG (GPO) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2023 zugestimmt. Hintergrund dieses Rahmenkredits war, dass die Nachfolge für die beiden bisher bestehenden Praxen von Dr. Joachim Henggeler sowie Dr. Emil Schalch zuvor nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte und die Gefahr bestand, dass die ärztliche Grundversorgung in Oberägeri nicht mehr gewährleistet werden konnte. Zudem war es das Bestreben der GPO, eine integrierte medizinische Grundversorgung im Ägerital zu realisieren. Die GPO konnte zwar während dieser drei Jahre die nicht verrechenbaren gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Oberägeri und der Bevölkerung erbringen, es war aber der GPO nicht möglich, diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus dem Betriebsergebnis selber zu finanzieren. Die Einwohnergemeinde Oberägeri hat deshalb über die drei Jahre den vereinbarten Maximalbeitrag von total CHF 300'000 ans Defizit aus den nicht verrechenbaren Leistungen der GPO geleistet.

Nach Ablauf der Vereinbarung am 30.09.2023 sieht die Situation im Ägerital nach wie vor so aus, dass sämtliche praktizierenden Ärzte in einem fortgeschrittenen Alter sind und sich keine Nachfolgelösungen abzeichnen. Es muss daher kurz- bis mittelfristig davon ausgegangen werden, dass im Ägerital ohne geeignete Massnahmen die ärztliche

Grundversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die GPO ein wichtiger Faktor zur Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung darstellt. Zudem ist die Einwohnergemeinde Oberägeri daran interessiert, dass nicht oder nicht kostendeckend finanzierte medizinische Leistungen, welche einen Mehrwert für die Bevölkerung darstellen, weiterhin durch die GPO erbracht werden.

Die vorliegende Vereinbarung fokussiert daher auf Leistungen zur Erreichung einer nachhaltigen Nachfolgelösung sowie zur Finanzierung von medizinischen Leistungen mit einem Mehrwert für die Bevölkerung.

2.2 Zweck und Auftrag

Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, welche die Gesundheitspunkt Oberägeri AG im Rahmen der hausärztlichen Grundversorgung erbringt, welche einen klaren Mehrwert für die Bevölkerung darstellen, nicht zu den Pflichtaufgaben eines Grundversorgers gehören und deren Finanzierung durch das aktuelle Verrechnungssystem der Ärzte (Tarmed) oder sonstiger Kostenträger nicht kostendeckend gewährleistet sind sowie Kosten zur Suche einer Nachfolgelösung.

Als Voraussetzung für die Erbringung von Beiträgen durch die Einwohnergemeinde Oberägeri richtet sich die Gesundheitspunkt Oberägeri AG nach den in Ziffer 2.3 definierten Grundsätzen.

Die durch die Gesundheitspunkt Oberägeri AG erbrachten und gegenüber der Einwohnergemeinde Oberägeri grundsätzlich abrechenbaren Leistungen richten sich nach der Aufzählung gemäss Ziffer 2.4.

2.3 Grundsätze

Folgende Grundsätze bilden die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen mit der Einwohnergemeinde im Rahmen des durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberägeri am 11.12.2023 bewilligten Rahmenkredits zur Finanzierung von medizinischen Leistungen mit Mehrwert für die Bevölkerung:

- Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG bietet im Ägerital ein umfassendes Angebot der medizinischen Grundversorgung an.
- Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG führt den Betrieb nach unternehmerischen und wirtschaftlichen Grundsätzen eigenständig.
- Die notwendige Infrastruktur wird durch die Gesundheitspunkt Oberägeri AG bereitgestellt und unterhalten.
- Es liegt eine gültige Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug vor. Die Aufsicht über die Betriebsbewilligung obliegt dem Kanton.

- Die Einwohnergemeinde Oberägeri leistet Beiträge für Leistungen der medizinischen Grundversorgung mit einem klaren Mehrwert für die Bevölkerung gemäss den Ziffern 2.4 und 3 dieser Vereinbarung. Beiträge von Versicherungen oder anderen Stellen sind bei der Berechnung dieser Leistungen zu berücksichtigen. Eine doppelte Verrechnung von Beiträgen für dieselbe Leistung ist ausgeschlossen.

2.4 Abrechnungsberechtigte Leistungen

Folgende Leistungen sind auf der Basis des durch die Gemeindeversammlung bewilligten Rahmenkredits gegenüber der Einwohnergemeinde Oberägeri grundsätzlich abrechnungsberechtigt:

- Medizinische Grundversorgung durch eine Kinderärztin / einen Kinderarzt: Anstellung einer qualifizierten Kinderärztin oder eines Kinderarztes, auch wenn eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann.
Abrechnungsberechtigt ist ein ausgewiesenes Defizit im Betrag von maximal CHF 35'000 pro Jahr.

- Chronic Care Management (CCM) und Wundpflege: Beratung zum Umgang mit komplizierten und komplexen Krankheitsbildern (CCM), Erneuerung von Wundverbänden in regelmässigen Zeitabständen während der gesamten Behandlungsdauer (medizinische Wundpflege) sowie Koordination mit Fachärzten für CCM und Wundpflege. Die Kosten werden durch die Gesundheitspunkt Oberägeri AG soweit möglich über das Verrechnungssystem Tarmed mit den Versicherern abgerechnet.
Abrechnungsberechtigt sind nicht verrechenbare Kosten von maximal CHF 15'000 pro Jahr.

- Gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Zentrum Breiten, die Schule Oberägeri und die Herznotfallgruppe:

Bereitschaft: Entschädigung für die Bereitschaft auf Abruf während 365 Tagen im Jahr sowie für den damit verbundenen Zusatzaufwand in den Bereichen Administration und Koordination im Rahmen des Tagesgeschäfts in der Arztpraxis zur Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für das Zentrum Breiten, die Schule Oberägeri und die Herznotfallgruppe.

Abrechnungsberechtigt ist ein Betrag von pauschal CHF 9'000 pro Jahr.

Zentrum Breiten: Entschädigung für Koordinationsleistungen, Beratung der Gesamtleitung, Beratung der Pflegedienstleitung in medizinischen Belangen und Beratungsgespräche mit Angehörigen zu medizinischen Belangen (nicht verrechenbarer Aufwand).

Abrechnungsberechtigt ist ein Betrag von pauschal CHF 6'000 pro Jahr.

Schule Oberägeri: Entschädigung für Vorhalteleistungen zur Beratung der Schulleitung in ausserordentlichen Situationen, Organisation der schulärztlichen Untersuchungen inkl. Vor- und Nachbereitungen mit dem Schulsekretariat und dem Amt für Gesundheit.

Abrechnungsberechtigt ist ein Betrag von pauschal CHF 3'000 pro Jahr.

Herznotfallgruppe: Entschädigung für medizinische Beratung nach Bedarf, Unterstützung bei der Ausbildung, zur Verfügung stellen eines Ausbildungsraumes, Lagerung von Material.

Abrechnungsberechtigt ist ein Betrag von pauschal CHF 2'000 pro Jahr.

- Nachfolgesuche: Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG beschäftigt sich mit der Unterstützung der Einwohnergemeinde Oberägeri aktiv mit der Suche nach einer nachhaltigen Nachfolgelösung zur Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung. Sie erfüllt folgende Kriterien:
 - Die Betriebsnachfolge (leitender Arzt/leitende Ärztin oder Gesundheitsorganisation) verfügt über alle notwendigen Bewilligungen.
 - Es ist eine Nachfolgelösung für alle strategischen und medizinischen Leitungsfunktionen von Dr. Emil Schalch und Dr. Joachim Henggeler gefunden worden.

Von der Gemeinde finanzierte Massnahmen zur Nachfolgesuche werden in vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat definiert (i.d.R. jährlich vor Beginn eines neuen Vertragsjahres). Beispiele für solche Massnahmen könnten sein: Kosten für den Einsatz von «Head Hunter» Diensten, die Aufschaltung von Inseraten in Fachorganen und digitalen Medien, die Suche nach möglichen Kooperationsformen oder einem Zusammenschluss mit anderen Praxen oder Spitälern, Klärung von rechtlichen Fragen sowie zusätzliche betrieblicher Kosten für die Aufnahme und Ausbildung von Assistenzärzten im Rotationssystem.

Abrechnungsberechtigt sind ausgewiesene Kosten im Betrag von maximal CHF 30'000 pro Jahr.

3. Finanzielles

3.1 Verrechnung der Leistungen

Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG stellt die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen wie folgt in Rechnung:

- Pro Quartal wird während der Vertragsdauer eine Akonto-Zahlung von CHF 20'000 in Rechnung gestellt.
- Für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 wird jeweils eine Schlussabrechnung eingereicht, welche die effektiv abrechnungsberechtigten Leistungen gemäss Punkt 2.3 und Punkt 3.1 in Frankenbeiträgen ausweist. Der Beitrag der Einwohnergemeinde Oberägeri pro Kalenderjahr beträgt dabei maximal CHF 100'000. Die Schlussabrechnung ist bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zusammen mit einem erläuternden Bericht über die erbrachten vertraglichen Leistungen (Reporting) einzureichen. Allfällige durch die Gemeinde zu viel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet oder von der nächsten Akonto-Zahlung in Abzug gebracht.
- Für die einzelnen Leistungen gemäss Punkt 2.4 gelten die folgenden Abrechnungsmechanismen:

Medizinische Grundversorgung durch eine Kinderärztin / einen Kinderarzt:

Defizit = Umsatz Kinderärztin/Kinderarzt – Bruttolohnkosten – Anteil Praxisinfrastruktur – Anteil Kosten übriges Personal – sonstige Ausgewiesene Kosten, gemäss Erläuterungen im Rahmen des Reporting.

Chronic Care Management (CCM) und Wundpflege:

Gemäss erbrachten Leistungen und detaillierter Abrechnung (Nettoleistung), gestützt auf die Ausführungen im Reporting. Die abrechenbaren Leistungen des medizinischen Fachpersonals werden mittels eines Zeiterfassungssystems durch die Gesundheitspunkt Oberägeri AG auf die Viertelstunde genau erfasst. Es gelten auf der Basis von durchschnittlichen Bruttolohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge) je Funktion folgende pauschale Stundenansätze:

- Medizinische Praxiskoordinatorin: CHF 44 / Std.
- Pflegefachperson: CHF 42 / Std.
- Arzt/Ärztin: CHF 82.60 / Std.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Zentrum Breiten, die Schule Oberägeri und die Herznotfallgruppe:

Verrechnung pauschal pro Leistungsgruppe, für welche gemäss Reporting effektiv Leistungen erbracht wurden.

Nachfolgesuche:

Verrechnung der Kosten für die gemäss Punkt 2.4 mit der Einwohnergemeinde

vereinbaren und im Rahmen des Reporting erläuterten Massnahmen nach effektivem Aufwand.

Der maximale Beitrag der Einwohnergemeinde über den gesamten Vertragszeitraum beträgt CHF 300'000.

4. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

4.1 Controlling und Berichterstattung

Die Abteilung Soziales der Einwohnergemeinde Oberägeri überwacht die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten und geltend gemachten Leistungen anhand der Schlussabrechnungen sowie der ergänzenden Berichterstattung, welche Aufschluss über die erbrachten Leistungen gibt (siehe Punkt 2.4 und 3.1), per Jahresende.

Die Qualitätssicherung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungs- und Gesundheitsgesetzes.

4.2 Rechnungslegung und Revision

Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG erstellt die Buchhaltung nach Obligationenrecht. Die Revision der Jahresrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Während der Dauer der vorliegenden Vereinbarung werden keine zusätzlichen oder ausserordentlichen Abschreibungen oder Rückstellungen vorgenommen.

4.3 Offenlegungspflicht

Die Rechnung ist so zu gliedern, dass die gegenüber der Einwohnergemeinde Oberägeri gemäss dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen aus der Rechnung ohne weiteres ersichtlich sind.

5. Vertragsbeginn, Laufzeit, Anpassungen und Kündigung

5.1 Vertragsbeginn und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und endet per 31. Dezember 2026.

5.2 Anpassungen der Vereinbarung

Falls sich wesentliche Sachverhalte verändern, verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, die Vereinbarung anzupassen.

Auf Antrag der Gesundheitspunkt Oberägeri AG oder der Einwohnergemeinde Oberägeri können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Bis zur Unterzeichnung einer ergänzten oder geänderten Vereinbarung gilt die bestehende Vereinbarung.

5.3 Nachfolgelösung / Formwechsel

Im Fall einer Veräusserung der Gesundheitspunkt Oberägeri AG, eines Formwechsels sowie in allen ähnlichen oder vergleichbaren Fällen, welche im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Nachfolgelösung stehen, stellt die Gesundheitspunkt Oberägeri AG sicher, dass die Rechtsnachfolge alle notwendigen Informationen und Dokumente erhält, welche zur Erfüllung der laufenden Vereinbarung notwendig sind.

Eine allfällige neue Vereinbarung im Rahmen einer Nachfolgelösung bedarf in jedem Fall einer Neuverhandlung mit der Einwohnergemeinde Oberägeri. Sie ist an die unter Punkt 2.4 für die Nachfolgelösung definierten Voraussetzungen geknüpft:

5.4 Kündigung durch die Einwohnergemeinde Oberägeri

Ist die Erbringung der Leistungen aus dieser Vereinbarung für die Gesundheitspunkt Oberägeri AG nicht mehr möglich oder ist sie damit in Verzug, so meldet sie dies umgehend der Einwohnergemeinde Oberägeri. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen weiterhin nicht eingehalten werden oder kommt keine Einigung über das weitere Vorgehen zustande, kann die Vereinbarung durch die Einwohnergemeinde Oberägeri mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Ein Entzug der Betriebsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion hat die ausserordentliche Kündigung der Vereinbarung auf Ende der Betriebsbewilligung zur Folge.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG hat der Einwohnergemeinde Oberägeri jegliche mit dieser Vereinbarung zusammenhängende Auskunft unter Einhaltung der Schweigepflicht zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei werden das Arztgeheimnis sowie der Persönlichkeits- sowie Datenschutz der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeitenden gewährleistet.

6.2 Amtsgeheimnis, Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch den Mitarbeitenden der Gesundheitspunkt Oberägeri AG sowie beigezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten.

Die Vertragsparteien gewährleisten bei der Bearbeitung von Daten die Einhaltung der Vorgaben nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz¹ sowie nach den kantonalen Datenschutzbestimmungen^{2&3}. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu treffen.

6.3 Haftung

Die Gesundheitspunkt Oberägeri AG verfügt über einen den Risiken ihrer Tätigkeiten angemessenen Versicherungsschutz.

Die Einwohnergemeinde Oberägeri übernimmt keine Haftung für Schäden.

6.4 Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit der Gesundheitspunkt Oberägeri AG ist jederzeit gewährleistet.

¹ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

² Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

³ Datensicherheitsverordnung (DSV) vom 16. Januar 2007 (BGS 157.12)

6.5 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, streben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Die Vertragsparteien

Einwohnergemeinde Oberägeri

Gesundheitspunkt Oberägeri AG

Marcel Güntert, Gemeindepräsident

Jürg A. Schalch, Geschäftsführer

Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

Dr. med. Joachim Henggeler, Senior
Advisor

Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien